

Benutzungsregelung für das EHP

§1. Nutzungszweck

¹Das EHP darf nur zu Veranstaltungen genutzt werden, die mit den Zielen und Werten des EHP-Leitbildes vereinbar sind. ²Die Entscheidung, ob die geplante Veranstaltung dies erfüllt, trifft die EHP-Leitung. ³Externe Veranstalter können in diesem Sinne das EHP als vertraglich vereinbarte Veranstaltungsstätte nutzen, dürfen ihre Veranstaltung aber nicht als Veranstaltung des EHP bewerben und nicht als Vertreter des EHP auftreten.

§2. Räume, Personenzahl

(1) ¹Zu Veranstaltungen dürfen grundsätzlich nur folgende EHP-Räume benutzt werden:

- a) der obere Saal
- b) der untere Saal
- c) die Empore
- d) das Studierzimmer
- e) der Catering-Raum

²Die übrigen Räume dürfen nur unter Aufsicht des EHP-Personals betreten werden.

(2) Im EHP dürfen sich nicht mehr als 100 Personen gleichzeitig aufhalten.

§3. Kautio, Benutzungsgeld, Heizungszuschlag, Raumreinigung

(1) ¹Eine Kautio in Höhe von 100 EUR hat jeder Vertragspartner bei Vertragsabschluss über das EHP-Personal in der Stadtkasse zu hinterlegen. ²Die Kautio wird nach Benutzungsende wieder an den Benutzer zurückgegeben, falls keine größeren Reinigungskosten einbehalten werden müssen (siehe §4 (4)) oder Schäden festzustellen sind (siehe §5).

(2) Für die Säle beträgt das Benutzungsgeld:

- a) für eingetragene Vereine bei nicht-kommerziellen Veranstaltungen 25 EUR pro Saal und Tag
- b) für eingetragene Vereine bei kommerziellen Veranstaltungen 30 EUR pro Saal und Tag und
- c) für sonstige Vertragspartner bei nicht-kommerziellen Veranstaltungen 40 EUR pro Saal und Tag
- d) für sonstige Vertragspartner bei kommerziellen Veranstaltungen 50 EUR pro Saal und Tag

(3) ¹Die Empore kann bei Miete des oberen Saals ohne Aufschlag mitbenutzt werden. ²Eine Nutzung der Empore ohne Miete des oberen Saals ist nicht möglich.

(4) ¹Das Studierzimmer kann bei Miete eines Saales ohne Aufschlag mitbenutzt werden. ²Für eine Nutzung des Studierzimmers ohne Miete eines Saales beträgt das Benutzungsgeld:

- a) für nicht-kommerzielle Veranstaltungen 5 EUR pro Tag
- b) für kommerzielle Veranstaltungen 10 EUR pro Tag

(5) Der Catering-Raum kann bei Bedarf bei Miete eines anderen Raumes ohne Aufschlag mitbenutzt werden.

(6) Vom Vertragspartner ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zusätzlich ein Heizungszuschlag von 10 EUR pro Tag zu zahlen.

(7) ¹Eine grobe Raumreinigung hat der Mieter unmittelbar nach Benutzungsende vorzunehmen. ²Für die weitere Raumreinigung ist eine Pauschale von 10 EUR pro Saal und Tag zu zahlen.

(8) Für den Verein Europäische Städtepartnerschaften Pappenheim e. V. betragen die Benutzungsgelder, Reinigungspauschalen und Heizungszuschläge 0 EUR, solange der Verein im Gegenzug die Durchführung von EHP-Aktivitäten aktiv unterstützt.

§4. Benutzung des Inventars

(1) Das EHP stellt Tische und Stühle zur Verfügung. Aufbau der Stühle und Tische ist mit der EHP-Leitung abzusprechen.

(2) ¹Geschirr und technische Ausstattung können in Absprache mit der EHP-Leitung bereitgestellt bzw. mitbenutzt werden. ²Speisen und Getränke können mitgebracht oder in Absprache mit dem zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Catering-Raum zubereitet werden.

(3) ¹Für Benutzer des EHP steht ein freier LAN-Zugang zur Verfügung. ²Benutzer dürfen den LAN-Zugang nur zu Zwecken im Rahmen der Veranstaltung bzw. im Rahmen des EHP-Leitbildes nutzen.

(4) ¹Das vertraglich überlassene Inventar muss vor Rückübergabe des Raumes gereinigt am ursprünglichen Ort platziert werden. ²Alternativ kann in Absprache gegen eine Inventarreinigungspauschale von 10 EUR das benutzte Inventar am benutzten Ort stehen gelassen werden.

§5. Haftung

¹Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die in den gemieteten Räumen während der Veranstaltung auftreten.

²Beschädigungen sind umgehend dem EHP-Personal zu melden (notfalls unter ehp@pappenheim.de). ³Kosten für Schäden können auch von der Kautio einbehalten werden.

Vertrag zur Benutzung von EHP-Räumen

zwischen

dem Europäischen Haus Pappenheim der Stadt Pappenheim,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister,

und

.....
vertreten durch
.....

§1. Im Zeitraum (..... Tag(e)) wird Folgendes im EHP gemietet:

- oberer EHP-Saal
- unterer EHP-Saal
- EHP-Empore
- EHP-Studierzimmer
- EHP-Cateringraum

§2. Der Vertragspartner ist

- Europäische Städtepartnerschaften e.V.
- ein sonstiger eingetragener Verein
- kein eingetragener Verein

§3. Die Veranstaltung steht im Einklang mit dem EHP-Leitbild. Die Veranstaltung ist

- nicht-kommerziell
- kommerziell

§4. Es wird eine Raumreinigungspauschale erhoben. Ein Heizungszuschlag wird

- erhoben
- nicht-erhoben

§5. Es wird vom EHP folgendes Inventar zur Verfügung gestellt (in Klammern Anzahl):

Stühle (...), Tische (...), Internet-Zugang (...),
Flipcharts (...), Leinwände (...), Beamer (...),
Tassen (...), Untertassen (...), Teelöffel (...), flache Teller (...), tiefe Teller (...), Messer/Gabel/Esstlöffel (...),
Kaffeemaschine (1), Spüle (1), Kühlschrank (1)
Sonstiges:

§6. Die Inventarreinigung übernimmt

- der Veranstalter
- das EHP gegen eine Inventarreinigungsgebühr

§7. Die Benutzungsregelung ist Teil dieses Vertrages.

§8. Die Gebühren belaufen sich auf insgesamtEURO. Sie sind an die Stadt Pappenheim mit dem Betreff „EHP-Benutzung“ zu entrichten.

§9. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Pappenheim, den

.....
1. Bürgermeister / EHP-Leiter

.....
Veranstalter